

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
z.Hd. Herrn Dr. Albert Posch, LL.M.  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900-4002 | F +43 (0) 5 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail:

[medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)

per Webformular:

Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2022-0.772.953	Rp 70.6.9.2/22/WP/Sa	4002	7.12.2022
4.11.2022	Dr. Winfried Pöcherstorfer		

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitätvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorschlag eine Rückmeldung zu übermitteln, und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

### Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich hat Verständnis für die in den Regelungen der vorliegenden Novellen zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen und erkennt diese dem Grunde nach an.

Dies gilt sowohl für die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung des qualitätvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-G), durch das ein Beitrag zur Aufrechterhaltung und Förderung der Medienvielfalt geleistet werden soll, als auch für die Novelle zum Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedkF-TG), mit der, Präzisierungen im Sinne der Transparenz von Werbeaufträgen im Medienbereich vorgenommen werden sollen.

Wir gehen dabei davon aus, dass inhaltlich maßvoll ausgestaltete Regelungen auch tatsächlich einen Beitrag zur Erreichung der genannten Zielsetzungen leisten können, erblicken allerdings gerade in den beiden genannten Vorschlägen eine Reihe von materiell-inhaltlichen Defiziten und erwarten speziell im Zusammenhang mit der Novelle des MedkF-TG einen erheblichen administrativen Mehraufwand, dem kein adäquater Zusatznutzen gegenübersteht.

Im Einzelnen sind dabei aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich - einerseits, als gesetzlicher Interessenvertretung von betroffenen Unternehmen, andererseits als selbst betroffener Einrichtung - die folgenden Gesichtspunkte besonders hervorzuheben:

## **I. Bundesgesetz über die Förderung des qualitativollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-G)**

Generell halten wir fest, dass eine ausgewogene Qualitätsjournalismusförderung ein wesentliches Instrument der Sicherstellung der Medienvielfalt darstellt und sohin demokratiepolitisch von hoher Relevanz ist. Umso wichtiger ist es, Fördermodelle für Qualitätsjournalismus wettbewerbsneutral zu gestalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf garantiert Verlagen sowie - unter bestimmten Bedingungen - Onlinemedien pro angestelltem journalistischem Mitarbeiter bzw angestellter journalistischer Mitarbeiterin 8.000 Euro Förderung pro Jahr. Die Bedingungen des QJF-G sind so gesetzt, dass Rundfunkveranstalter oder sonstige Mediendiensteanbieter iSd AMDG weder für ihre klassischen Rundfunkangebote noch für ihre Online-Angebote förderberechtigt sind.

Aufgrund der ähnlichen Kundengruppe im Werbemarkt und bei den Rezipientinnen und Rezipienten stehen Verleger, Anbieter ausschließlicher Onlinemedien und Rundfunkveranstalter unmittelbar im Wettbewerb. Da es jedoch keine vergleichbare Förderung für redaktionelle Mitarbeiter von Rundfunkunternehmen gibt, noch eine solche unseres Wissens von der Bundesregierung geplant ist, würde diese Förderung potenziell zur Wettbewerbsverzerrung am Medienmarkt und ganz besonders im österreichischen Online-Medienmarkt beitragen. Dies betrifft sowohl die Journalismusförderung (15 Mio. Euro/Jahr) als auch für die Förderungen zu Inhaltsvielfalt (2,5 Mio. Euro) und Ausbildung (1,5 Mio. Euro).

Weiters verschafft die Förderung jenen Medien mit verlegerischem Hintergrund - gegenüber nicht-verlegerischen Medien, zB Rundfunkveranstaltern - die Möglichkeit, Nachrichteninhalte kostengünstiger zu produzieren, was sich wiederum wettbewerbsverzerrend auswirkt. Auch wird der Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt dadurch massiv beeinflusst, als es etwa geförderten Medien leichter fällt höhere Gehälter anzubieten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der erwähnten jährlichen Förderung von 8.000 Euro (oder mehr im Fall von Zuschlägen) pro Mitarbeiter und Jahr.

Um eine entsprechende Ausgewogenheit bei der Förderung von privaten Medien im Print- und Online-Bereich und privaten Rundfunkbereich sicherzustellen und jegliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, bedarf es einer Ausweitung der Bestimmungen für die Förderung des Qualitätsjournalismus auf den privaten Rundfunkbereich. Alternativ wäre eine äquivalente Anpassung des Privatrundfunkfonds der RTR vorzunehmen, um dieselben Rahmenbedingungen zur Förderung des Qualitätsjournalismus zu gewährleisten.

### *- Zur Definition hauptberuflicher Journalisten*

Kritisch zu betrachten ist darüber hinaus die Vermengung von arbeitsrechtlichen Eingriffen bei Instrumenten der Qualitätsförderung. Nach § 2 Z 2 QJF-G werden Journalisten nur dann als „hauptberuflich tätiger Journalist“ oder „hauptberuflich tätige Journalistin“ anerkannt, wenn eine Beschäftigung und Bezahlung nach dem VÖZ Kollektivvertrag erfolgt. Doch gilt dieser Kollektivvertrag ex lege nur für Mitglieder des freien Vereins VÖZ, nicht jedoch für den

gesamten Mediensektor. Dass willkürlich einem bestimmten Kollektivvertrag eine Vorrangstellung eingeräumt wird, widerspricht dem Grundsatz der autonomen Selbstbestimmung der einzelnen Branchen, die sektoral eigenständige Kollektivverträge und Rahmenbedingungen schaffen können und greift somit in die Vertragsautonomie ein.

Im Falle der Gültigkeit anderer Kollektivverträge oder bei Kollisionen müssen die weiteren Kollektivverträge „vergleichbar“ sein, ohne weitere Spezifikation. Nachteilig wirkt sich diese Regelung auch für kollektivvertragsfreie Branchenteile aus, auch wenn sich diese in Sozialpartnerverhandlungen befinden. Die Gestaltung von arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die einzelnen Branchen innerhalb des Mediensektors soll den Sozialpartnern bzw. den Kollektivvertragspartnern überlassen werden. Die Frage, nach welchem Kollektivvertrag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen sind, soll sich ausschließlich nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) richten.

Auffällig ist zudem, dass diese Definition keinen Parameter über inhaltliche Anforderungen an die Tätigkeit von Journalisten bietet. Es gilt jede Person als Journalist, solange diese nach VÖZ KV entlohnt wird, ungeachtet der konkreten Tätigkeit, Qualifikation oder Verantwortung. Dies lässt vermuten, dass Ziel dieser Bestimmung ist, dass lediglich Mitglieder des freien Vereins VÖZ in den Genuss dieser Förderung kommen sollen, und anderen Sektoren oder Mitbewerbern möglichst der Zugang zu erschweren ist. Insofern wirkt diese Anforderung wettbewerbsverzehrend.

## **II. Entwurf zum Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)**

Die Reform des MedKF-TG ist insofern zu begrüßen, als dem Ziel der Erhöhung der Transparenz grundsätzlich Rechnung getragen werden soll. Neben der Erfassung von bisherigen Ausweichmöglichkeiten wird allerdings verabsäumt, gleichzeitig auch Maßnahmen zur administrativen Entlastung ebenso umzusetzen. Im Gegenteil - durch die Abschaffung der Bagatellgrenze bei gleichzeitiger Einführung zusätzlicher, an Betragsgrenzen orientierter spezifischer Veröffentlichungs- und Berichtspflichten bei Werbekampagnen ist ein erheblicher Mehraufwand für alle betroffenen Rechtsträger sowie auch für Mitgliedsunternehmen, speziell jene im Bereich Werbung, zu befürchten.

Insbesondere folgende Punkte lassen einen erhöhten Aufwand erwarten:

- Ausweitung der Meldepflicht betreffend Werbeleistungen und Medien: Die bisherige Beschränkung der Bekanntgabepflicht auf periodische Medien soll aufgegeben werden. Es soll eine Ausweitung der Meldepflichten auf nicht periodische Medien und auf alle Druckwerke erfolgen. Es sollen alle entgeltlichen Werbeleistungen unabhängig von ihrer „technischen“ Verbreitungsform erfasst sein wie zB Plakate, Kinowerbung, Infoscreens. Betroffen sollen fortan alle Werbeleistungen sein, die auch das Werbeabgabengesetz vorsieht.
- Entfall der bisherigen Bagatellgrenze von 5.000 Euro für Werbeaufträge;
- Sujetveröffentlichung aller Werbeleistungen ab einem Volumen von 5.000 Euro im Quartal
- Von der öffentlichen Hand in Auftrag gegebene Werbekampagnen über 150.000 Euro müssen zusätzlichen Angaben im Sinne einer den Mitteleinsatz rechtfertigenden Darstellung (in Berichtsform) anhand vorgegebener Kriterien aufweisen; ab 750.000 Euro müssen vom Rechtsträger Wirkungsanalysen vorgelegt werden.

- *Mehraufwand für betroffene Rechtsträger und Werbeagenturen*

Dieser Mehraufwand trifft neben den meldepflichtigen Rechtsträgern sämtliche Werbeagenturen, die für Kampagnen verantwortlich sind. Dieser administrative Mehraufwand steht jedoch weitgehend in keiner Relation zum erwartbaren Erkenntnisgewinn. Vielmehr wird ein dauerhaftes Datengrab ohne langfristige Vorteile bei der KommAustria erwartet. Mehr noch steht zu befürchten, dass viele Rechtsträger aufgrund des neuen (keineswegs unerheblichen) bürokratischen Aufwandes künftig von Kommunikationsmaßnahmen Abstand nehmen werden. Dies erscheint demokratiepolitisch bedenklich, als auf diese Weise eine Informations- und Kommunikationsdistanz zwischen dem öffentlichen Sektor - insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene - und der allgemeinen Bevölkerung entsteht. Die Folge wäre somit das Gegenteil der proklamierten Zielsetzung, konkret eine verminderte Transparenz betreffend die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung.

- *Erweiterung der Bekanntgabepflicht*

Die Intention, bisherige Ausnahmen bei Schaltungen in Printmedien zu schließen, wird begrüßt. Ziel der öffentlichen Diskussion war es, den vermeintlichen Einfluss auf redaktionelle Berichterstattung durch erhöhte Transparenz hintanzuhalten. Die Erfassung von nicht-periodischen Beilagen udgl entspricht dieser Zielsetzung, wiewohl begriffliche Konkretisierungen hier jedenfalls noch hilfreich wären. Allerdings ist ein tatsächlicher Mehrwert der Erfassung von Werbeleistungen, in deren Umfeld keine Wechselwirkung zu redaktioneller Berichterstattung möglich ist (zB Plakate, Infoscreens, Kinowerbung), gerade auch im Lichte des zusätzlichen Bürokratieaufwandes insgesamt durchaus fraglich. In Hinblick auf diese Angemessenheit dieser Aufgaben unterliegen die Rechtsträger idR ohnedies der Überprüfung sonstiger Kontrollorgane mit weitreichenden Einsichtsrechten (zB Rechnungshof). In dieser Hinsicht sollte die weite Definition nach § 2 Abs 1 überdacht und im Sinne der Klarheit einschränkend nachgeschärft werden.

Weiters erscheint der Zusatz in § 2 Abs 1a Z 1 - „sowie dessen Medieninhaber oder in den Fällen des Abs 1 Z 4 den über die betreffende Fläche oder den Raum Verfügungsberechtigten“ - überschießend, denn eine entsprechende Medienliste zu führen, zu warten und zu aktualisieren kann nicht sinnvoll von allen betroffenen Rechtsträgern erwartet werden - die Regulierungsbehörde verfügt hier über die erforderlichen Kenntnisse. Wenn künftig auch eine Transparenz über Medieninhaber gewünscht wird, dann sollte dies über diesen Weg sichergestellt werden.

Die neue Verpflichtung nach § 2 Abs 1a letzter Absatz, der zufolge bei einem Übersteigen der 5000-Euro-Grenze das jeweilige Sujet, dh Inhalt, Text, Tonfolge, Bild oder Bild- und Tonfolge der Werbeleistung im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen ist, dürfte mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur schwer zu vereinen sein, bedeutet sie doch für die betroffenen Rechtsträger einen ganz erheblichen Zusatzaufwand, dem kein vergleichbarer Zusatznutzen gegenüberstehen dürfte. Für Kampagnen in sozialen Medien bedeutet das beispielsweise, dass alle bei der Ausspielung beteiligten Plattformen herausgefiltert werden müssten, was auftraggeberseitig kaum bewältigbar sein dürfte, zumal hier infolge des Wegfalls der Bagatellgrenze eine Vielzahl betragsmäßig äußerst geringfügiger Veröffentlichungen pro Medium zu melden wäre. Durch die Einführung von Sammelkategorien könnten hier zumindest gewisse Erleichterungen bewirkt werden.

Zweifelhaft bleibt ferner der Mehrwert der weiterhin quartalsweise verpflichtenden Meldung. Der Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit wäre derselbe, wenn stattdessen auf eine Halbjahres- oder Jahresmeldung abgestellt würde. Durch die weiterhin quartalsweise vorgesehene Meldeverpflichtung werden angesichts der deutlich erweiterten künftigen Meldepflichten unnötig Ressourcen gebunden, die effizienter im Dienst der Öffentlichkeit eingesetzt werden könnten. Dies gilt für die zur Meldung Verpflichteten ebenso wie für die Empfänger dieser Meldungen.

Angeregt wird ferner der Entfall der Verpflichtung zur Abgabe von Nullmeldungen nach § 2 Abs 4. Diese Anforderung der sanktionsbewährten Meldung vom Ausbleiben tatsächlicher Meldungen war schon in der Vergangenheit eine ans Schikanöse grenzende Anforderung des Gesetzgebers. Der Entfall zugunsten der ausschließlichen Tatsachenmeldung würde bei gleichbleibenden Erkenntnisgewinn eine Erleichterung bieten.

Betreffend die neue Auflage einer Veröffentlichung von Sujets muss die Durchführung für die Rechtsträger unter minimalem administrativem Aufwand ermöglicht werden. Abzulehnen wären Anforderungen seitens der KommAustria, Dateien anzupassen oder umzuwandeln. Formate müssen in jener Form über die Webschnittstelle übernommen werden, wie sie vorhanden sind. Generell wären hier Erläuterungen - vor allem auch seitens der Behörde - wünschenswert, wie Meldungen nutzerseitig möglichst effizient und zeitschonend durchgeführt werden können.

- *Erweiterung des Kreises der vom Hinweisverbot erfassten Rechtsträger*

Nach dieser Bestimmung sollen fortan auch gesetzliche berufliche Interessenvertretungen (Art 127b Abs 1 B-VG) von dem Verbot betroffen sein, in Werbeleistungen auf oberste Organe im Sinn von Art 19 B-VG, dh auf den Bundespräsidenten, auf Bundesminister, auf Staatssekretäre und auf Mitglieder von Landesregierungen hinzuweisen.

Aus Sicht der Selbstverwaltung ist wesentlich, dass dieser Bestimmung ein darüber hinausreichender Bedeutungsgehalt nicht zugrunde gelegt werden kann. Insofern wird eine entsprechende Klarstellung in den Materialien angeregt.

- *Strafraahmen*

Der geltende Strafraahmen hat sich unserer Wahrnehmung nach bislang als im Wesentlichen wirksam erwiesen. Die in § 5 geplante Erhöhung des Strafausmaßes bei einem erstmaligen Verstoß von bis zu 20.000 Euro auf bis zu 50.000 Euro sowie im Wiederholungsfalle von bis zu 50.000 Euro auf bis zu 100.000 Euro erscheint daher nicht erforderlich.

### **III. KommAustria Gesetz**

Im Zusammenhang mit der bereitzustellenden zusätzlichen Finanzierung möchten wir nochmals auf die erforderliche Steigerung des Finanzierungsbeitrags des Bundes für die Vollziehung von hoheitlichen Aufgaben der RTR hinweisen. Der kürzlich präsentierte Budgetvorschlag der RTR (Medien) geht für 2023 von einer Steigerung des Finanzierungsbeitrags der Medienbranche in Höhe von 20% aus. Der Finanzierungsbeitrag des Bundes sollte daher für das Jahr 2023 ebenfalls (und zwar ohne Berücksichtigung des Zusatzaufwands für die Vollziehung des geänderten MedKF-TG) um mindestens 20% angehoben werden, um ein Auseinanderdriften der Finanzierungsanteile (Bund im Verhältnis zu Unternehmen) zu verhindern.

## Zusammenfassung

Die ihrer Zielsetzung nach zu begrüßenden Regelungen zur Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereiches sollten mit Blick auf die Vermeidung möglicher Wettbewerbsverfälschungen gerade gegenüber dem in diese Fördermaßnahme derzeit nicht einbezogenen Rundfunksektor nachgeschärft werden bzw. sollte jedenfalls darauf Wert gelegt werden, dass die einzelnen Fördermaßnahmen nach Empfängergruppen sorgsam austariert sind. Die Definition des hauptberuflichen Journalisten sollte nachgeschärft werden und eine Festlegung auf einen einzigen Kollektivvertrag als Benchmark sollte nicht erfolgen. Auch das Ziel der Novelle des Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetzes wird anerkannt, allerdings sollten eine Reihe der vorgesehenen Nachschärfungen überprüft werden, da sie wohl einen erheblichen Mehraufwand bei den Verpflichteten bewirken, einen entsprechenden Zusatznutzen im Sinne tatsächlich erhöhter Transparenz jedoch nicht erwarten lassen. Administrative Vereinfachungen wie eine Reduktion der Meldeintervalle wären ebenso wünschenswert wie auch Klarstellungen betreffend die neuen, erweiterten Verpflichtungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär